

142/2014
Datum: 18.11.2014

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: 60	Az.: 63.20.04	Bearbeitet von: Norbert Reher
Bauvoranfrage zum Neubau eines Schweinemaststalls mit 1.499 Plätzen süd-östlich der Hofstelle Vinckenweg 30		
Finanzauswirkungen:	Nein <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
Produkt:		

Beratungsfolge:	Datum:	Abstimmung:
Bezirksausschuss Alverskirchen	27.11.2014	
Ausschuss für Planung und Umweltschutz	02.12.2014	

Sachverhalt:

Über das Bauvorhaben wurde in den Sitzungen des Bezirksausschusses Alverskirchen am 30.10.2014 sowie des Ausschusses für Planung und Umweltschutz am 05.11.2014 beraten. Im Einzelnen wird auf die Vorlage 109/2014 verwiesen. Gegenüber der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Warendorf wurde entsprechend der Beschlusslage folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Vorhaben kann aufgrund der fehlenden Unterlagen und Angaben zur „Betriebstrennung“ noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Vorhaben ist zwar räumlich abgesetzt (ca. 200 m Entfernung) von der Hofstelle Vincke und es wurden Angaben zu den Kriterien der Betriebstrennung nachgereicht. Die Baugenehmigungsbehörde wird um Prüfung und Mitteilung an die Gemeinde gebeten, ob – bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen – trotz Zufahrt über die Hofstelle Vinckenweg 30 von einer Betriebstrennung ausgegangen werden kann und unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung ausgegangen werden muss. Bis zur Beantwortung dieser Frage gilt das Einvernehmen als nicht erteilt.“

Eine abschließende Prüfung durch den Kreis Warendorf ist noch nicht erfolgt. Sollten sich bis zur Sitzung neue Erkenntnisse ergeben, wird hierüber berichtet.

Die nächste Ausschusssitzung ist für den 03.02.2015 terminiert, insofern allerdings für eine Entscheidung über die gemeindliche Einvernehmenserteilung (2-Monats-Frist) zu spät.

Seitens des Antragstellers wird an dem von der Hofstelle abgerückten Standort festgehalten. Bis auf die (noch nicht abschließend geklärte) Frage der Betriebstrennung bei Zufahrt über die Hofstelle werden alle erforderlichen Nachweise gebracht und in dem Geruchs- und Ammoniakgutachten die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte nachgewiesen. Die Verwaltung schlägt daher die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Fall vor, dass die Baugenehmigungsbehörde nach Prüfung eine „Betriebstrennung“ bejaht.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, wenn nach Prüfung der Rechtslage die Baugenehmigungsbehörde eine „Betriebstrennung“ bejaht.